

ZUGORDNUNG

Neufassung vom 16.01.08

GÜLTIGKEIT:

Die Zugordnung gilt für alle Teilnehmer an Umzügen, die vom MKV e.V. organisiert und veranstaltet werden. Mit der Anmeldung zu einem Umzug wird diese durch Unterschrift des Zeichnungsberechtigten als verbindlich anerkannt.

TEILNAHMEBERECHTIGUNG:

Die Entscheidung über eine Teilnahme an o.g. Umzügen obliegt dem Veranstalter. Nur angemeldete Teilnehmer dürfen am Umzug teilnehmen.

ORGANISATION, LEITUNG UND DURCHFÜHRUNG:

In die Durchführung sind als Teil der Zugleitung Polizei, Ordnungsbehörden, Sanitätskräfte, Zugordner und Funkleitung eingebunden. Den Anordnungen der Zugleitung ist unbedingt Folge zu leisten.

ANMELDUNG:

Anmeldungen zum Zug haben bis spätestens freitags vor Rosenmontag zu erfolgen. Platzierungswünsche können nur bedingt berücksichtigt werden und obliegen einer frühzeitigen Anmeldung beim Veranstalter.

Anmeldung: Andreas Sattler, Industriestraße 22, 63165 Mühlheim, 06108/7908563

Der Kraftfahrzeugerfassungsbogen ist ausgefüllt mit der Anmeldung einzureichen und eine Handynummer des Verantwortlichen ist auf dem Anmeldebogen einzutragen.

GESTALTUNG:

Umfassende fastnächtliche Dekorationen sind erforderlich wobei verunglimpfende Darstellungen nicht zulässig sind. Werbungsartikel die nichts mit fastnächtlichem Brauchtum zu tun haben sowie feuergefährliche Artikel (Streichhölzer, Feuerzeuge usw.) sind als Wurfmaterial nicht zulässig.

Die Zugleitung behält sich vor, Verstöße mit Ausschluss aus dem Zug zu ahnden. Dies gilt auch für zukünftige Teilnahmen an MKV-Rosenmontagszügen.

Beschallungsanlagen auf Fahrzeugen sind anzumelden, bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter und dürfen keine über dem Maß liegende Schallabstrahlung haben.

SICHERHEIT:

Nachstehende Vorschriften über die Betriebssicherheit von Einzelfahrzeugen, sowie Zugmaschinen und Anhängern sind wesentliche Voraussetzungen für eine Teilnahme am Zug.

1. FAHRZEUG

An Umzügen dürfen nur Verkehrssichere Fahrzeuge teilnehmen. Mit Ausnahme von bauartbedingten Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 6km/h muss jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis besitzen. Die Kennzeichen müssen lesbar sein. Die Fahrzeugführer haften für die Einhaltung der Verkehrssicherheit.

Der Fahrzeugführer hat alle benötigten Fahrzeugnachweise sowie seine Fahrberechtigung mitzuführen.

Die seitlichen Verkleidungen müssen aus einem festen, nichtdurchstoßbaren Material sein und dürfen eine max. Bodenfreiheit von 30cm nicht überschreiten. Die max. Breite des Fahrzeugs ist auf 3m beschränkt. Einzel Fahrzeuge dürfen nicht länger als 12m sein, Sattelkraftfahrzeuge nicht länger als 15m und Züge nicht länger als 20m sein. Die Höhe der Fahrzeuge darf 4m nicht überschreiten.

Die zugeteilte Zugnummer ist gut lesbar an der Front, vorzugsweise links zu platzieren.

2. AUFBAUTEN

Aufbauten sind so stabil und sicher zu gestalten, dass Personen auf den Fahrzeugen und auf der Straße nicht zu Schaden kommen können. Ein Aufspringen auf die Festwagen ist durch bauliche Maßnahmen zu verhindern (Geländer, Gitter usw.).

Die Lade- und Standfläche der Fahrzeuge muss tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz müssen ausreichende Sicherungen getroffen werden, durch Geländer und Haltegriffe. Die Geländer sind in einer Mindesthöhe von 100cm anzubringen.

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder gefährlichen Teile abstehen.

Mit der Bekanntgabe dieser Zugordnung weist der Veranstalter jede Haftung für Schäden von sich die sich durch nicht Erfüllung der Auflagen ergeben.

Auf den Wagen ist ein geprüfter Feuerlöscher mitzuführen

3. VERSICHERUNG

Jeder Fahrzeugführer und Halter hat sicherzustellen dass seine Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

Bei jedem Fahrzeug ist ausreichend Begleitpersonal, je Seite, Achse mindestens eine Kraft einzusetzen. Der Verantwortliche des Zugteilnehmers hat die Einweisung, Einteilung und Überwachung des Begleitpersonals sicherzustellen.

Fahrzeugführer, Begleitkräfte und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben.

Pferde sind wegen der auftretenden Lautstärke durch Kanonen auf dem Mühlheimer Rosenmontagszug nicht zugelassen. Sollten Tiere im Zug mitgeführt werden obliegen diese besondere Beobachtung.

Verkehrsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften sind genauestens zu beachten.

Im Falle von Unfällen oder Schäden, bzw. besonderen Ereignissen ist möglichst sofort die Zugleitung an der Spitze des Zuges unter folgenden Handynummern zu verständigen:

Andreas Sattler **0176-81411318** oder Michael Schmidt **01520-5716887**, **weiterhin besteht die Möglichkeit** beim passieren der Tribüne das Vorkommnis einem verantwortlichen des MKV zu melden, spätestens jedoch am Veranstaltungstag bis 00.00 Uhr, um Versicherungsleistungen erwirken zu können.

AUFMARSCH UND AUFSTELLUNG

Zugteilnehmer mit großen Fahrzeugen haben spätestens um 13.30 Uhr an ihrem Aufstellungsort zu sein. Bei späterem Eintreffen kann nicht mehr gewährleistet werden dass der Aufstellungsplatz noch erreicht werden kann. Die Fahrzeuge haben sich platzsparend am Fahrbahnrand aufzustellen.

Bei An- und Abfahrt zum Aufstellungsplatz dürfen keine Mitfahrer auf den Ladeflächen der Fahrzeuge mitgenommen werden.

ABLAUF

Ein und Ausscheren während des Zuges ist untersagt.

Wurfmaterial ist unter besonderer Vorsicht auszubringen. Harte und eckige Gegenstände dürfen nicht als Wurfmaterial verwendet werden. Lebensmittel und Körperpflegemittel mit abgelaufenem Mindesthaltbarkeitsdatum, Getränkeflaschen, Dosen und sonstige zerbrechlichen Gegenstände sind nicht zugelassen.

Beim Stillstand des Zuges sollte kein Wurfmaterial ausgeworfen werden. Besondere Vorsicht ist in Kurven walten zu lassen wenn die Fahrzeuge ausscheren müssen.

Abfall und Müll ist auf dem Fahrzeug mitzuführen, Umkartons sind auf den Fahrzeugen zu belassen und gesondert zu entsorgen.

Ein Verkauf von Waren jeglicher Art von den Fahrzeugen im Zug und den Zugteilnehmern ist strikt untersagt.

Sollten am Zuwege Verkaufsstände aufgestellt werden, ist eine Gestattung bei den Ordnungsbehörden der Stadt einzuholen sowie eine Nutzungsgebühr an den Veranstalter je nach Art des Standes zu entrichten.

VERSICHERUNGEN; RECHTE

Zugteilnehmer haben für eigenen Versicherungsschutz zu sorgen, der Veranstalter schließt eine Haftpflichtversicherung ab jedoch Unfallschutz besteht nicht.

Eine Teilnahme an Umzügen erfolgt auf eigene Gefahr.
Zugteilnehmer willigen in Bild- und Tonübertragungen ein und verzichten auf ihr Urheberrecht.

SANKTIONEN

Im Falle von Verstößen gegen diese Zugordnung oder Nichteinhaltung der in dieser Zugordnung aufgeführten Voraussetzungen zur Teilnahme am Mühlheimer Rosenmontagszug ist der Veranstalter berechtigt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Eingliederung am Zugende
- Ausschluss von der laufenden Veranstaltung
- Ausschluss von weiteren Veranstaltungen
- Geltendmachung von Schadensersatzansprüche
- Anzeigenerstattung bei Polizei oder Ordnungsbehörden

Diese Zugordnung wurde in der Mitgliederversammlung des Vorstandes des Mühlheimer Karneval- Verein e.V. am 15.01.08 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Andreas Sattler, 1. Vorsitzender MKV e. V.